

Entscheidung  
In dem Parteiordnungsverfahren  
3/2005/P

auf Antrag

1. des
2. des
3. des

- Antragsteller und Berufungsführer -

Beigeladen:

- 1.
- 2.

hat die Bundesschiedskommission am 18. Mai 2006 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,  
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,  
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission I des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen - I 2/04/POV - vom 01. Oktober 2005 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Dauer der verhängten Ordnungsmaßnahme am 31. Dezember 2007 endet.

Gründe:

Der Antragsgegner ist seit über 20 Jahren Mitglied der SPD und seit über 4 Jahren (wieder) Vorsitzender des zu 1. beigeladenen Ortsvereins. Schon früher war er zeitweise Ortsvereinsvorsitzender und für zwei Wahlperioden Mitglied des Kreistages.

Gegenstand des vorliegenden Parteiordnungsverfahrens bildet der Vorwurf, im Wahlkampf für die Kommunalwahl 2004 am 26. September 2004 die als Einzelbewerber nach § 15 KWahlG kandidierenden damaligen Ortsvereins-Mitglieder ... und ... - die ihrerseits mit einem Parteiaustritt am 14. September 2004 einem Ausschlussbeschluss zuvorgekommen waren- in verschiedener Weise öffentlich unterstützt zu haben. ... ist mit Wirkung vom 01. April 2005 wieder in die SPD eingetreten.

In P. bilden 8 SPD-Ortsvereine den Stadtverband mit ca. 260 Parteimitgliedern, davon 42 aus dem beigeladenen Ortsverein. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Stadt werden nach § 6 der Satzung des Stadtverbandes von der aus den Delegierten der Ortsvereine gebildeten Stadtwahlkreiskonferenz aufgestellt; diese legt auch die Reihenfolge der Kandidaten auf der sog. Reserveliste fest, wobei die Ortsvereine und der Stadtverbandsvorstand ein Vorschlagsrecht haben.

..., der vor der kommunalen Neugliederung 1972 kurzzeitig Bürgermeister der Stadt P. war, gehörte als SPD-Ratsmitglied bis September 2004 durchgängig dem Rat der Stadt an; früher mehrfach direkt gewählt, hatte er sein Ratsmandat 1999 über Platz 4 oder 5 der Reserveliste erlangt. Nach der Entscheidung der Wahlkreiskonferenz am 27. April 2004 - diese wurde später wegen Verfahrensfehlern zweimal neu einberufen - waren zunächst H. als Direktkandidat für P.-Mitte und auf Platz 19, B. als Direktkandidat für E. und auf Platz 18 der Reserveliste nominiert worden. Auf Platz 10 rangierte der stellvertretende Vorsitzende des Beigeladenen zu 1. In der folgenden Konferenz im Juli 2004 wurden zwei andere Genossen für die Wahlbezirke nominiert; auf der auf erneuten Einspruch des Beigeladenen zu 1. durchgeführten dritten Wahlkonferenz am 05. August 2004 wurden Mitglieder des Beigeladenen zu 1. endgültig auf die Plätze 10, 14, 17 und 19 gesetzt.

Einen Tag nach dieser Wahlkonferenz reichten - und nachdem sie zuvor auf entsprechende Anfragen des Unterbezirks nicht eindeutig Stellung genommen, sondern auf den innerparteilichen Streit zwischen ihnen und ihrem Ortsverein einerseits und dem Stadtverband andererseits sowie darauf verwiesen hatten, dass ihr Ortsverein auf der Wahlkreiskonferenz nur einen sicheren Listenplatz, der Ortsverein L. bei annähernd gleich vielen Einwohnern demgegenüber vier sichere Listenplätze erhalten habe - die erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung als Einzelkandidaten beim Wahlleiter ein.

Das "M. Tagblatt" vom 17. August 2004 berichtete unter der Überschrift "Wollen die Parteimitglieder wachrütteln" mit einem Foto, das den Antragsgegner zusammen mit ... und ... zeigte, über die Kandidaturen, wobei als wörtliche Aussagen des Antragsgegners u.a. wiedergegeben wurden: "Unterstützt werden sie in ihrem Vorhaben vom SPD-Ortsverein" und "Wir sind ein hoch politischer Ortsverein und benennen unsere Kandidaten basisdemokratisch"; in indirekter Rede ist ausgeführt, die offiziellen Kandidaten seien vom Stadtverband ausgesucht worden, in den Orten des Ortsvereins wohnten über 24% der Wähler des Stadtgebietes, trotzdem sei nur einer der fünf Wahlkreiskandidaten des Ortsvereins über die Reserveliste abgesichert, im Bereich von ... seien es vier von fünf Im Folgenden wurden weitere Äußerungen von über die Entwicklung der Konflikte zwischen Ortsverein und Stadtverband wiedergegeben.

In einem Schreiben vom 01. September 2004 teilte der Unterbezirk im Hinblick auf die Einzelbewerbungen und die Wahlkampfführung allen Ortsvereinen und dem Stadtverband Verhaltensregeln mit; so seien u.a. für den Wahlkampf der Einzelbewerber keinerlei Mittel der Partei bereitzustellen und alle Gliederungen und Funktionsträger der Partei in ... hätten sich jeglicher Aussagen gegenüber Medien zu den Einzelbewerbern und zu den Begründungen der Parteiordnungsverfahrens zu enthalten.

Der beigeladene Ortsverein verbreitete unter seinem Briefkopf - unterzeichnet vom Antragsgegner "für den Ortsverein im Auftrag" und von ihm, was er nicht in Abrede stellt, im Text mit den Einzelbewerbern abgestimmt - einen Flyer, in dem auf die vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten und die Wertschätzung von ... hingewiesen wurde, der vom Ortsverein für den Wahlkreis ... vorgeschlagen worden sei. Weiter heißt es darin u.a., die Stadt-SPD habe, anstatt sich nach guter politischer Art mit Kritik auseinander zu setzen, um für alle die beste Lösung zu finden, beschlossen, die unbequemen Kandidaten aus der Ratsarbeit auszuschließen, indem man sie auf aussichtslose Listenplätze gewählt habe; dies sei "zweifelloso legitim - aber menschlich schäbig". Als "Belohnung" für dieses Verhalten würden nun diejenigen Kandidaten, die mit den Stimmen in ihrem eigenen Wahlkreis nicht im Rat vertreten wären, über sichere Reservelistenplätze in den Rat "gehoben". Dies könne verhindert werden wenn die Wahlbürgerinnen und Wahlbürger- worum er (also der Antragsgegner) bitte- ihre Stimme ... gäben.

Bei der Kommunalwahl am 26. September 2004 errangen die SPD-Kandidaten bei einem Stimmenanteil von 28,37% (gegenüber 34,46% 1999) von 39 Sitzen 11. Die Bürgermeisterwahl

gewann im 1. Wahlgang die SPD-Kandidatin mit 62,3%. Im Wahlbezirk ... errangen ...179, die SPD-Kandidatin 177 und der CDU-Kandidat 237 Stimmen. Im Wahlbezirk ... errangen B. 57, der SPD-Kandidat 137 und der CDU-Kandidat 222 Stimmen.

Auf Antrag der Antragsteller wurde im November 2004 auch gegen den Antragsgegner wegen des Vorwurfs des unsolidarischen und parteischädigenden Verhaltens ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet. Das Verhalten des Antragsgegners habe mindestens ein Direktmandat gekostet.

Mit Entscheidung vom 16. Februar 2005, ergangen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03. Februar und nach Beratung am 14. Februar 2005 erteilte die Schiedskommission des Unterbezirks ... dem Antragsgegner wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die vereinbarten Verhaltensregeln und das Parteistatut gemäß § 35 OrgStatut eine Rüge. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass der Antragsgegner bei den Kommunalwahlen im Herbst 2004 in voller Kenntnis der vom Unterbezirk mit allen Ortsvereinen im Stadtverbandsvorstand vereinbarten und am 01. September 2004 allen Beteiligten zugesandten Verhaltensregeln sowie unter Verletzung der Bestimmungen des Parteistatuts öffentlich zur Wahl derjenigen Kandidaten aufgerufen habe, deren Kandidatur nach § 6 des Statuts mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar gewesen sei. Besonders deutlich werde dies durch einen kurz vor der Wahl verteilten Flyer, dessen Text vom Antragsgegner entworfen und mit den Kandidaten abgestimmt worden sei. Mit dem vorsätzlichen Verstoß gegen die Statuten und die Ordnung der Partei sei der SPD erheblicher Schaden zugefügt worden; dies gelte auch, wenn der Antragsgegner betone, im Auftrag seines Ortsvereins gehandelt zu haben. Die Erteilung der Rüge sei auch als deutliche Warnung vor weiteren, ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehenden Verstößen zu verstehen.

Mit Entscheidung vom 01. Oktober 2005 - noch beruhend auf der bis zur Beschlussfassung auf dem Parteitag am 16. November 2005 geltenden alten Fassung des Organisationsrechts der Partei - änderte die Landesschiedskommission NRW I auf die Berufungen der Antragsteller hin nach mündlicher Verhandlung die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission ... vom 14. Februar 2005 unter Zurückweisung der Berufungen im Übrigen dahingehend ab, dass das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft für die Dauer von zwei Jahren angeordnet wurde, wobei die Frist mit dem Tag beginnen sollte, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Berufungen der Antragsteller

fristgerecht eingelegt und begründet seien; sie seien in der Sache jedoch nur teilweise begründet. Der Antragsgegner habe sich - was dann auch in Orientierung an der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission näher ausgeführt wird - eines groben Verstoßes gegen die Ordnung der Partei i.S.d. § 35 Abs. 1 und 3 OrgStatut schuldig gemacht; wegen der Schwere des Verstoßes sei entgegen der Wertung der Unterbezirksschiedskommission nicht nur lediglich auf eine Rüge zu erkennen, andererseits sei es unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht angemessen, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Es sei als nächst einschneidende Sanktion das zeitweilige Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte in der SPD anzuordnen.

Der Antragsgegner habe, indem er im Kommunalwahlkampf 2004 ... öffentlich unterstützt und zu deren Wahl aufgerufen habe, insbesondere gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität verstoßen, das gerade in der SPD nach Parteigeschichte und -programm wie auch nach der Präambel des Organisationsstatuts besonderes Gewicht habe. Es folge daraus, dass nicht nur derjenige gegen diesen Grundsatz verstoße, der selbst für eine andere politische Partei oder gegen die von der zuständigen Gliederung der Partei bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Mandat, die § 6 Abs. 1 OrgStatut für mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar statuiere, kandidiere, sondern auch, wer öffentlich zur Wahl eines Kandidaten aufrufe oder ihn öffentlich wahlwirksam im Wahlkampf unterstütze, dessen Kandidatur mit § 6 Abs. 1 des Organisationsstatuts unvereinbar sei. Durch die Unterstützung eines Gegenkandidaten werde auch dann, wenn dieser noch bis kurz vor der Wahl bekanntes Mitglied der SPD gewesen sei, die gerade im Wahlkampf geforderte Geschlossenheit der Partei, die auf der Grundlage der in der innerparteilichen Willensbildung erreichten Mehrheitsbeschlüsse zu wahren und für das politische Wirken der Partei konstitutiv ist, untergraben; es werde nämlich gezielt gegen den in einem demokratischen Verfahren nominierten eigenen Kandidaten der Partei und dessen Wahlkampf gearbeitet und so das Ziel, Mandate und Mehrheiten zu erringen, vereitelt oder erschwert.

Belegt werde das Verhalten des Antragsgegners u.a. mit den Berichten über ein gemeinsam mit ... und ... geführtes Pressegespräch, über das am 17. August 2004 im M. Tagblatt berichtet worden sei; nach dem wiedergegebenen Inhalt des Pressegesprächs seien - nicht zuletzt wegen des Hinweises auf deren möglichen Wiedereinzug in den Rat der Stadt und des nach außen vermittelten Eindrucks, dass die Kandidaten auch vom Ortsverein unterstützt würden - gerade auch potentielle SPD-Wähler angesprochen worden, ihre Stimme für die beiden Kandidaten und

nicht für die von der SPD aufgestellten Personen abzugeben. Anzuführen sei auch der Inhalt des vom Antragsgegner selbst entworfenen und mit den Kandidaten abgestimmten Wahlkampf-Flyers. Insgesamt sei davon auszugehen, dass der Antragsgegner bei diesem Vorgehen im Wahlkampf gegen die Kandidaten der SPD in seiner Funktion als Ortsvereinsvorsitzender und aus Überzeugung- noch in der mündlichen Verhandlung habe er offen zugegeben, dass er dazu stehe - mit den beiden Gegenkandidaten Regie geführt habe.

Bestätigt sehe sich die Landesschiedskommission auch durch die Einlassungen des Antragsgegners im Verfahren, so dass es einer weiteren Beweiserhebung nicht bedurft habe; ebenso sei deswegen auch auf den nach Auffassung aller Beteiligten zugrunde liegenden Konflikt im Stadtverband P. nicht weiter einzugehen gewesen, weil Verfahrensgegenstand das konkrete Verhalten des Antragsgegners im Kommunalwahlkampf 2004 sei.

Der Verstoß sei auch unter Berücksichtigung der Wertungen in § 6 Abs. 1 Satz 3 OrgStatut als "grob" bzw. "erheblich" i.S.d. § 35 OrgStatut einzustufen, zumal sich der Antragsgegner besonders öffentlichkeitswirksam und engagiert in den Wahlkampf der von ihm unterstützten ... und ... eingeschaltet und auch im Vorfeld keinerlei Versuche unternommen habe, diese von ihrem Vorhaben abzubringen.

Der grobe Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität sei hier nicht wegen besonderer Umstände gerechtfertigt oder als weniger schwerwiegend anzusehen. Das Gebot der innerparteilichen Solidarität verlange, die in einem demokratischen Willensbildungsprozess getroffene Mehrheitsentscheidung auch dann hinzunehmen, wenn man selbst subjektiv darin eine Ausgrenzung und Ungleichbehandlung der eigenen Kandidaten oder gar eine "Abstrafung" sehe. Den Antragsgegner könne auch nicht entschuldigen, dass ihn der beigeladene Ortsverein mit überwiegender Mehrheit unterstützt und ihn z.B. mit dem Entwurf des Wahlkampf-Flyers für ... beauftragt habe. Der Ortsverein sei als Gliederung in die Gesamtpartei eingebunden und als solcher kein Verband für die ausschließliche Vertretung örtlicher Interessen. Er könne sich daher auch keine eigenen Ordnungsgrundsätze geben und sich über die Grundsätze der Partei stellen.

Der Antragsgegner habe durch die Unterstützung der Gegenkandidaten im Wahlkampf der Partei schweren Schaden zugefügt. Maßgebend sei hierfür, dass er durch sein - im einzelnen belegtes - Verhalten entscheidend dazu beigetragen habe, dass in der Öffentlichkeit das Bild einer zerstrittenen Partei vermittelt worden sei. Durch die Äußerungen des Antragsgegners über die von der Partei aufgestellten Kandidaten seien Ansehen und Glaubwürdigkeit der Partei

nachhaltig geschädigt worden und sei der Partefrieden nachhaltig gestört worden. Die Wahlkampfunterstützung für ... habe sich auch gegen die Wahlchancen der auf der Reserveliste der Partei nominierten Kandidaten aus anderen Ortsvereinen gerichtet und sei geeignet gewesen, die Geschlossenheit des SPD-Wahlkampfs nachteilig zu beeinflussen.

Der grobe Verstoß gegen die Ordnung der Partei sei derart schwerwiegend, dass die Partei ihn nicht ohne deutlich spürbare Sanktion lassen könne, sondern sich mit dem gebotenen Nachdruck distanzieren und deutlich machen müsse, dass sie den Antragsgegner in die Schranken der Ordnung der Partei weise. Es liege ein schwerer Ordnungsverstoß vor, der nach den Wertungen des Statuts (vgl. § 6 Abs. 1) grundsätzlich den Ausschluss rechtfertige. Deshalb könne es keinesfalls bei der von der Unterbezirksschiedskommission verhängten Rüge bleiben, die u.a. durch die Rücksicht auf die innerparteilichen Konflikte zwischen dem beigeladenen Ortsverein und dem Stadtverband und die Folgen oder Reaktionen auf eine andere Ordnungsmaßnahme motiviert gewesen sein möge. Die Landesschiedskommission habe sich davon leiten lassen, dass besondere Umstände es hier rechtfertigten, von einem Parteiausschluss abzusehen. Es handele sich bei dem Antragsgegner um einen engagierten langjährigen Genossen, der in der Partei hervorgehobene Funktionen übernommen und sich der Verantwortung im Ortsverein - in den er stark eingebunden sei und von dem er nachhaltig unterstützt werde - gestellt habe. Er habe sich im Zusammenhang mit der fraglichen Auseinandersetzung zumindest im Ortsverein dafür eingesetzt, dass dieser überhaupt Wahlkampf für die SPD mache, was dann auch geschehen sei. Zu seinen Gunsten wirke sich auch die Stellungnahme des Unterbezirks vom 30. September 2005 aus, die u.a. darauf hinweise, dass der Konflikt nur intern im Stadtverband und nicht im Parteiordnungsverfahren gelöst werden könne.

Danach sei die verhängte Sanktion angemessen, wenn auch vielleicht nicht zur endgültigen Beilegung der Auseinandersetzungen geeignet. Die Landesschiedskommission erwarte aber zumindest, dass die von ihr im Einzelnen aufgeführten Grundsätze der innerparteilichen Solidarität von allen am Konflikt Beteiligten zur Kenntnis genommen und für die eigene Position erwogen würden und dass im Ortsverein auch ohne die aktive Mitarbeit des Antragsgegners die engagierte Parteilarbeit im Interesse der Gesamtpartei fortgeführt werde.

Gegen die ihm am 03. November 2005 mit Einschreiben mit Rückschein zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 15. November, das er am gleichen Tage per Einwurfeinschreiben zur Post gegeben hat und das am 22. November bei der Geschäftsstelle

der Bundesschiedskommission eingegangen ist, Berufung eingelegt; darin ist zugleich ausgeführt, dass das Mitgliedsbuch nicht vorgelegt werden könne, weil es bei einem Brand seines Eigenheims zerstört worden sei. Die auf den 30. November 2005 datierte Begründung ist am 02. Dezember 2005 bei der Bundesschiedskommission eingegangen.

Mit ihr - und späteren Schriftsätzen - macht der Antragsgegner im Wesentlichen geltend, dass die Landesschiedskommission in der Begründung ihrer Entscheidung die Umstände des Zustandekommens der Streitigkeit nicht ausreichend gewürdigt, nicht alle Tatsachen ausreichend beleuchtet und sich mit weiteren Gesichtspunkten nicht auseinander gesetzt habe. Der Stadtverband habe - was der Antragsgegner unter Heranziehung verschiedener Entscheidungen des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts belegen zu können meint - bei der Aufstellung der Liste und der Vergabe der Listenplätze gegen allgemeine Wahlgrundsätze verstoßen, weil er nicht hinreichend auf die Kräfteverhältnisse im Stadtverband, insbesondere die Stärke des Ortsvereins P., Rücksicht genommen habe. Mit seinen 42 Mitgliedern decke der Beigeladene zu 1. 5 Wahlkreise von 19 und 25 % der Einwohner der Stadt ab, jedoch seien seine Direktkandidaten auf der Stadtwahlkonferenz am 27. April 2004 nur auf die Plätze 10, 14 sowie 17 bis 19 (letzter Platz) der Reserveliste gesetzt worden. Die zweite Wahlkonferenz habe wegen des Widerspruchs des Beigeladenen zu 1. wegen Formfehlern im Juli 2004 angesetzt werden müssen. Da auch dabei wieder Formfehler unterlaufen seien, habe der Unterbezirk eine dritte Wahlkreiskonferenz für den 05. August 2004 einberufen, erst diese habe ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Erst danach hätten sich ... und ... mehreren Vorstandssitzungen, Ortsvereinsversammlungen und Besprechungen - zur Kandidatur als Einzelbewerber entschlossen. Einen Austritt hätten sie nicht in Erwägung gezogen, von der Gefahr des Parteiausschlusses hätten sie nicht ausgehen müssen. Keineswegs habe er in der Stadtverbandsvorstandssitzung am 30. August 2004 in irgendeiner Form für den Fall eines Ausschlussverfahrens "gedroht", vielmehr sei ein entsprechender Antrag mehrheitlich abgelehnt worden. Es sei nicht deutlich geworden, dass der Unterbezirksvorstand von einem schweren Schaden ausgegangen sei, denn er habe keine Sofortmaßnahmen nach §§18 f. SchiedsO eingeleitet. Unverständlich sei auch, dass nur gegen ihn und nicht gegen alle Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes Verfahren eingeleitet worden seien. Die Landesschiedskommission habe die herangezogenen Informationen (z.B. Zeitungsartikel) unangemessen bewertet.

Er selbst habe sich auch im Wahlkampf 2004 aktiv für die SPD eingesetzt und sich an die am 30. August 2004 gegebenen Zusagen gehalten. Das Schreiben des Unterbezirks vom 01. September

2004 über die einzuhaltenden Verfahrensregelungen (auch in Zusammenhang mit den Einzelbewerbungen) habe die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes erst am 04. September 2004 erreicht; zu diesem Zeitpunkt sei der von H. und B. verfasst Wahlkampf-Flyer bereits verteilt gewesen. Zu beanstanden sei auch nicht sein Verhalten in Zusammenhang mit der Wahlwerbung im Rahmen des Altstadtfestes am 04. September 2004.

Man habe schon in den letzten Jahren im Stadtverband vergeblich versucht, sich der Abwärtsentwicklung der Partei bei den Kommunalwahlen - im Unterschied zu den Wahlergebnissen auf Bundes- und Landesebene - entgegenzustellen. Ebenso habe man in der Vergangenheit bei verschiedensten Anlässen Solidarität geübt und von der Rüge nicht satzungsgemäßen Verhaltens abgesehen (Beispiel: Kreditaufnahme Wahlkampf 1999). Der Beigeladene zu 1. sei ein kritischer und manchmal unbequemer Ortsverein, in dem sich Mitglieder eine eigene Meinung bildeten, die mitunter verschiedenen Vorständen nicht genehm sei; dies unsolidarisch zu nennen sei unangemessen. Die Auseinandersetzungen hätten sich erst in den letzten Jahren aufgeschaukelt, nicht zuletzt wegen des Verhaltens von Mitgliedern des Stadtverbandsvorstandes gegenüber dem Beigeladenen zu 1., weshalb man dort die Mitarbeit zeitweise eingestellt habe. Nicht ihnen seien Starrsinn und mangelnde Kooperation vorzuhalten, sondern den Antragstellern.

Der Antragsgegner beantragt,

ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren und die Entscheidung der Landesschiedskommission I des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, Az.: I 1/05 POV, aufzuheben und ihm eine Rüge zu erteilen.

Die antragstellenden Ortsvereine beantragen,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Sie sind weiterhin der Auffassung, dass der Parteiausschluss die angemessene Sanktion für das unsolidarische und die Partei schädigende Verhalten des Antragsgegners sei. Er sei Voraussetzung für eine Beilegung der langjährigen Streitigkeiten; der Streit zwischen dem Orts- und dem Stadtverband bzw. einem anderen Ortsverein sei tatsächlich mache sich an Personen

fest. Ersatzweise könne man dem Beschluss der Landesschiedskommission folgen, weil das zweijährige Aussetzen der Parteirechte des Antragsgegners ebenfalls die Möglichkeit eröffne, einen Neuanfang herbeizuführen.

Der Antragsgegner berücksichtige bei seinem Vorbringen nicht, dass die Wahllisten der SPD im Kommunalwahlkampf 2004 zwar mit Schwierigkeiten, im Ergebnis aber fristgemäß, formal korrekt und mit deutlichen Mehrheiten zustande gekommen seien. Dass seinerzeit von Sofortmaßnahmen abgesehen worden sei, könne nicht bedeuten, dass das Verhalten von ... und B. und des Antragsgegners nicht als grobe Parteischädigung gewertet werden dürfte. Die vorläufige Zurückhaltung sei allein auf die Drohungen des Antragsgegners und das eigene Bemühen um Schadensbegrenzung zurückzuführen. Die Darstellung des Antragsgegners in Zusammenhang mit dem Wahlkampf-Flyer verdrehe die Tatsachen; der Flyer sei nach der Vereinbarung vom 30. August 2004 und entgegen den darin festgelegten Verhaltensregeln verteilt worden. Der beigeladene Ortsverein habe sich - abgesehen von einzelnen Personen, die gerade nicht auf der offiziellen Linie des Ortsvereinsvorstandes gelegen hätten- im Wahlkampf für die SPD-Kandidaten nicht eingesetzt. Der Antragsgegner sei die treibende Kraft gewesen, die den Ortsverein immer stärker ins Abseits manövriert habe, anstatt mäßigend tätig zu werden. Man sei bestürzt über das Ausmaß an Starrsinn, Unfähigkeit zur Kooperation und Missachtung der Parteiprinzipien im Vorstand des beigeladenen Ortsvereins. Der Antragsgegner sowie ... und ... hätten die Eskalation des Jahres 2004 und den daraus entstandenen großen Schaden für die Partei zu verantworten.

Der Beigeladene zu 1. weist daraufhin, dass in der Tat der Ortsvereinsvorstand in der Vergangenheit schon mehrfach Schwierigkeiten mit der zeitnahen Postzustellung gerade von Schreiben der SPD gehabt habe. Die Berufungsbegründung des Antragsgegners sei mit dem Ortsvereinsvorstand abgesprochen gewesen. Zu rügen sei die Wortwahl der Schreiben der Antragstellerseite. Statuten und Ordnungen seien gefasst worden, um Regelungen für einen geordneten Ablauf zu schaffen. Man habe - wie immer - als Vorstand auch 2004 den Wahlkampfstand des Ortsvereins betreut und sich im Übrigen an die vereinbarten Verhaltensregeln gehalten. Keinesfalls könne der Antragsgegner als "treibende Kraft, die den Ortsverein ins Abseits manövriere", bezeichnet werden. Entscheidungen würden auf Sitzungen des Vorstands und des Ortsvereins gemeinsam getroffen und dann vom Vorsitzenden umgesetzt. Eine Rüge reiche jedenfalls als Maßnahme aus.

Der Beigeladene zu 2. nimmt, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen, dahin Stellung, dass die Ursachen für das Verfahren letztlich in einer seit mehr als drei Jahrzehnten geführten Auseinandersetzung innerhalb des damals neu gebildeten Stadtverbandes lägen. Es würden persönliche Animositäten und ritualisierte Konflikte auf dem Hintergrund tatsächlicher oder vermeintlicher Interessengegensätze von Ortsvereinen ausgetragen. Er habe in der Vergangenheit mehrfach - ohne Erfolg - versucht, moderierend oder vermittelnd tätig zu werden. Der zugrunde liegende Konflikt könne nur innerhalb des Stadtverbandes und nur politisch nachhaltig gelöst werden, nicht durch administrative Maßnahmen. Auch wenn er deswegen von einem Beitritt zum Verfahren abgesehen habe, billige er keinesfalls das vorsätzliche und parteischädigende Verhalten des Antragsgegners; dieser und die weiteren Akteure seien deutlich auf die Regeln des Parteistatuts und die Prinzipien der Sozialdemokratie hingewiesen worden. Die vom Antragsgegner angeführten Ursachen für sein Verhalten könnten diesen keinesfalls entschuldigen; häufig interpretiere er den Sachverhalt einseitig und schlichtweg falsch.

Die Bundesschiedskommission hat den Beteiligten einen Vorschlag zur Durchführung eines Termins durch eines ihrer Mitglieder mit dem Versuch einer gütlichen Einigung unterbreitet. Während Antragsgegner und der Beigeladene zu 1. ihr grundsätzliches Einverständnis signalisierten, sah der Beigeladene zu 2. hierin - aufgrund der Vorerfahrungen mit seinen mehrfachen vergeblichen Versuchen zu einer langfristigen Lösung der Probleme - keinen Erfolg versprechenden Weg und so lehnten die Antragsteller einen solchen Gütetermin ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

## II.

Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend einem von ihr zu § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefassten Grundsatzbeschluss im schriftlichen Verfahren entscheiden, da der Sachverhalt - soweit es für das vorliegende Verfahren auf ihn ankommt - unstrittig ist und die Beteiligten (lediglich) über dessen Bewertung nach den Maßstäben des Parteiordnungsrechts streiten.

Die Berufung des Antragsgegners hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang - durch Abänderung des Endes wird im Ergebnis die Laufzeit der Ordnungsmaßnahme um einige Monate verkürzt - Erfolg.

1. Die Bundesschiedskommission erachtet die Berufung als zulässig, obwohl sie erst am 22. November 2005 und damit verspätet eingegangen ist. Die Entscheidung der Landesschiedskommission wurde dem Antragsgegner laut Auskunft der Post als Einschreiben - der Rückschein wurde nur unzureichend ausgefüllt - am 03. November 2005 zugestellt. Damit lief die zweiwöchige Frist zur Einlegung der Berufung (§ 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO a. und n.F.) am Donnerstag, den 17. November 2005 ab. Dem Antragsgegner ist insoweit jedoch in Anwendung entsprechender allgemeiner Verfahrensgrundsätze des staatlichen Rechts - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er die Frist ohne Verschulden versäumt hat. Er hat nachgewiesen, dass er seine Berufungsschrift am 15. November 2005 - somit zwei Tage vor Ablauf der Frist - per Einwurfeinschreiben zur Post gegeben hat. Nach den von der Deutschen Post AG veröffentlichten Informationen („E+1“) ist davon auszugehen, dass eine derartige Sendung in der Regel am Folgetag der Aufgabe ihren Empfänger erreicht. Diese rechtzeitige Aufgabe zur Post wird zusätzlich bestätigt durch den Umstand, dass bei der Landesschiedskommission eine Abschrift der Berufung bereits am 16. November 2005 eingegangen ist.

Ebenso geht die Bundesschiedskommission zu Gunsten des Antragsgegners davon aus, dass auch die Berufungsbegründungsschrift - Eingang am 02. Dezember 2005 - fristgerecht eingegangen ist. Zwar wäre diese bei Zugrundelegung der Schiedsordnung in der bis zur auf dem Bundesparteitag am 16. November 2005 beschlossenen Neufassung geltenden Fassung verspätet, weil nach §§ 26 Abs. 3 Satz 2, 25 Abs. 2 SchiedsO a.F. die Begründung innerhalb von insgesamt vier Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen war. Diese Frist wäre am Donnerstag, den 01. Dezember 2005 abgelaufen gewesen. Jedoch hat die am 16. November 2005 beschlossene Neufassung des § 25 Abs. 2 SchiedsO die Begründungsfrist auf einen Monat verlängert. Legt man diese Regelung zugrunde, lief die Monatsfrist am 03. Dezember 2005 ab und war durch die am 02. Dezember 2005 eingegangene Begründung gewahrt. Hiervon ist zugunsten des Antragsgegners auszugehen. Die neue Schiedsordnung selbst enthält keine Übergangsregelung für anhängige Verfahren; in der alten Schiedsordnung gab es einen Hinweis, dass anhängige Verfahren nach "dieser Schiedsordnung" (d.h. als sie seinerzeit erstmals beschlossen wurde und an die Stelle einer Vorgängerregelung trat) fortgeführt werden. Den gleichen Gedanken drückt jetzt § 38 Abs. 1 OrgStatut n.F. aus, wenn es dort heißt, dass Änderungen und Neufassungen grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam werden. Dieser Gedanke ist zu übertragen, da die Schiedsordnung als Bestandteil der

organisationsrechtlichen Regelungen der Partei anzusehen ist (§ 34 Abs. 7 OrgStatut).

Dass entgegen §§ 26 Abs. 3 Satz 2, 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO das Mitgliedsbuch nicht vorgelegt worden ist, ist ausnahmsweise unschädlich. Der Antragsgegner hat nachgewiesen, dass sein Eigenheim bei einem Brand zerstört wurde, so dass es als glaubhaft anzusehen ist, dass dabei auch sein Mitgliedsbuch verbrannt ist. Anhaltspunkte dafür, dass nach dem Brand ein neues Buch ausgestellt worden ist, sind von den Beteiligten nicht dargetan; damit ist Sinn und Zweck der Vorlagepflicht erreicht zu verhindern, dass trotz Verhängung gravierender Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Parteiausschluss unter Vorlage des Mitgliedsbuchs noch der Anschein der Berechtigung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten erweckt werden kann.

2. Die Berufung bleibt aber in der Sache im Wesentlichen erfolglos.

Zu Recht und mit in jeder Hinsicht zutreffender Begründung hat die Landesschiedskommission I des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen das zum Gegenstand des Parteiordnungsverfahrens gemachte, im Sachverhaltsteil im Einzelnen dargestellte Verhalten des Antragsgegners in Zusammenhang mit der Unterstützung der Einzelkandidaturen von Parteimitgliedern gegen die von der Partei aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber im Kommunalwahlkampf 2004 als groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei gewertet, der einen schweren Schaden verursacht hat und deswegen mit einer empfindlichen Sanktion zu ahnden ist. Hierbei findet, was die materiell-rechtliche Bewertung des Ordnungsverstoßes angeht, noch die Schiedsordnung in der zur Zeit des gerügten Verhaltens maßgeblichen Fassung Anwendung, also § 35 SchiedsO a.F. Ungeachtet dessen wäre das vorgeworfene Verhalten auch nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchiedsO n.F. zu sanktionieren, zumal Satz 2 dieser Vorschrift nunmehr ausdrücklich das Gebot der innerparteilichen Solidarität als einen dieser Grundsätze hervorhebt. Der Katalog möglicher Ordnungsmaßnahmen in § 35 Abs. 3 SchiedsO ist zudem gleich geblieben. Zutreffend hat die Landesschiedskommission den Unrechtsgehalt des Handelns des Antragsgegners als deutlich stärker eingeschätzt als dies die Unterbezirksschiedskommission getan hat. Die Bundesschiedskommission schließt sich dieser Bewertung an.

Danach kann zunächst zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen in vollem Umfang auf die Entscheidung der Landesschiedskommission verwiesen werden, die diese ausgesprochen umfassend unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung der Schiedskommissionen und in vertiefter Würdigung des maßgeblichen Sachverhalts begründet hat; diese Ausführungen

macht sich die Bundesschiedskommission zu eigen. Sie sieht insbesondere auch keinen Anlass, von der ihr sachgerecht und angemessen erscheinenden Berücksichtigung der besonderen Situation vor Ort in ... und der Einbeziehung der "Geschichte" der Konflikte im dortigen Stadtverband im Rahmen der Schwere der zu treffenden Sanktion durch die noch deutlich ortsnähere Landesschiedskommission abzuweichen. Diese ist, indem sie von einem Parteiausschluss abgesehen und das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von zwei Jahren angeordnet hat, in einem gut vertretbaren Rahmen geblieben; dies erfolgte nicht zuletzt, weil sie gerade - entgegen der Auffassung des Antragsgegners - den Gesamtzusammenhang in den Blick genommen hat.

Das Berufungsvorbringen des Antragstellers ist demgegenüber nicht geeignet, eine andere Sichtweise zu begründen. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hat die Landesschiedskommission den - im Wesentlichen unstrittigen - Sachverhalt geklärt und alle maßgebenden Aspekte gesehen; auch die Subsumtion unter das Parteiordnungsrecht ist nicht zu beanstanden. Entscheidend ist dabei das Verhalten des Antragsgegners nach der Anmeldung ihrer Kandidaturen als Einzelbewerber ... und... bis zur Wahl. Einzelheiten der langjährigen Vorgeschichte - und nur diese könnten umstritten sein - sind einerseits nicht Gegenstand des Verfahrens und könnten andererseits den Antragsgegner nicht entscheidend entlasten.

Darauf, dass nur gegen ihn und nicht gegen seinen gesamten Ortsvereinsvorstand Parteiordnungsverfahren eingeleitet wurden, kann sich der Antragsgegner nicht entlastend berufen; zum einen können die Schiedskommissionen nur auf Antrag tätig werden und gibt es im Parteiordnungsrecht kein "Legalitätsprinzip" - also keine Pflicht zum Tätigwerden -, zum anderen hebt sich das Verhalten des Antragsgegners in seiner Intensität (siehe z.B. die in dem Zeitungsartikel wiedergegebenen Äußerungen) noch deutlich von dem anderer Genossen im Ortsverein ab. Hinzu kommt die besondere Verantwortung, die ihn gerade in seiner herausgehobenen Funktion als Ortsvereinsvorsitzender und als langjährigen Mandatsträger trifft. Was die intensive Mitwirkung an der Herausgabe des Flyers zugunsten der Einzelbewerber angeht, kann sich der Antragsgegner nicht darauf berufen, dass dieser schon vor dem Erhalt der vom Unterbezirk am 01. September 2004 aufgestellten Verhaltensregeln fertig gestellt gewesen sei. Die vom Unterbezirk formulierten Verhaltensregeln fassen nur die Anforderungen zusammen, die ohnehin in der damaligen Situation an Parteimitglieder in Respektierung des innerparteilichen Grundsatzes der Solidarität mit den von der Partei ordnungsgemäß nominierten Kandidaten zu stellen gewesen wären; diese Anforderungen mussten gerade einem Funktionär in der Position

und mit der Erfahrung des Antragsgegners bewusst sein. Somit kommt es nicht darauf an, wann diese Verhaltensregeln ihm zugegangen sind. Denn die Mitarbeit am Flyer war unabhängig davon parteiordnungswidrig, ob der Unterbezirk ausdrücklich entsprechende Verhaltensregeln aufgestellt hatte oder nicht. Darauf, ob und in welchem Umfang der Antragsgegner durchaus auch für die Partei Wahlkampf gemacht haben mag, kommt es nicht entlastend an.

Ebenso wenig konnte der Antragsgegner allein deswegen, weil es auf Stadtverbandsebene nicht noch vor der Wahl zu einem Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen gekommen ist, annehmen, dass sein Verhalten parteiordnungsrechtlich als weniger gravierend eingeschätzt würde.

Die Bundesschiedskommission hat lediglich das Ende der Wirksamkeit der Ordnungsmaßnahme neu festgelegt; dies ist allein der Überlegung geschuldet, dass die relativ lange Dauer des Verfahrens vor der Bundesschiedskommission nicht einseitig zu Lasten des Antragsgegners gehen soll. Unabhängig davon, dass vorliegend keine Sofortmaßnahme verhängt **und** die Entscheidung des Landesschiedskommission somit noch nicht vollziehbar war, ist doch davon auszugehen, dass schon das Verfahren als solches und dessen Dauer den Antragsgegner belastet und nachteilige Wirkungen gezeigt hat, auch wenn er zunächst seine Parteifunktionen formell noch nicht aufgeben musste.

Dies wird jedoch mit Zustellung der vorliegenden Entscheidung der Fall sein.

(Hannelore Kohl)